

## 1. Allgemeines

**1.1. Geltungsbereich:** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge, die von der AMAREA Technology GmbH abgeschlossen werden. Zur Vereinfachung wird in diesen AGB die männliche Form verwendet. Selbst im Falle entgegenstehender AGB seitens des Auftraggebers finden ausschließlich die Bedingungen der AMAREA Technology GmbH Anwendung. Alle Lieferungen, Leistungen oder Angebote der AMAREA Technology GmbH unterliegen ausschließlich den hierin festgelegten Geschäftsbedingungen.

**1.2. Einbeziehung von AGB des Auftraggebers:** Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden nur dann Anwendung, wenn die AMAREA Technology GmbH ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden, auch wenn AMAREA Technology von ihnen Kenntnis hat, nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeutet keine Zustimmung zu den AGB des Auftraggebers.

**1.3. Einbeziehung Dritter:** Eine Rechteinräumung oder Einbeziehung Dritter in die Vertragsbeziehungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der AMAREA Technology GmbH.

**1.4. Anwendbares Recht:** Ergänzend zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für Rechtsbeziehungen mit ausländischen Auftraggebern. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

## 2. Angebote und Vertragsabschluss

**2.1. Erstellung von Kostenvoranschlägen und Angeboten:** Kostenvoranschläge und Angebote werden mit größter Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt. Offensichtliche Irrtümer sowie Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für die AMAREA Technology GmbH nicht verbindlich und begründen keine Ansprüche auf Schadensersatz seitens des Kunden.

**2.2. Unverbindlichkeit von Angeboten:** Alle Angebote und Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Kosten für die Erstellung von Kostenvoranschlägen, sofern solche anfallen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Zusagen, Vereinbarungen, Zusicherungen oder Garantien seitens Mitarbeiter der AMAREA Technology GmbH im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden erst durch schriftliche Bestätigung durch die AMAREA Technology GmbH wirksam.

**2.3. Vertragsgrundlage und Auftragsbestätigung:** Grundlage für den Vertragsabschluss und maßgebend für den Umfang der Lieferung sind die schriftlichen Auftragsbestätigungen der AMAREA Technology GmbH. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Abgabe eines spezifischen Angebots angefordert hat. Bestellungen seitens des Auftraggebers sind bindend und gelten mit Vorlage der Auftragsbestätigung durch die AMAREA Technology GmbH als angenommen.

**2.4. Unverbindlichkeit von Informationsmedien:** Alle Informationen über Leistungen und Produkte der AMAREA Technology GmbH in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmenunterlagen, Prospekten, Messeständen, Rundschreiben, Werbesendungen, Websites oder anderen Medien sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich im Vertrag festgehalten sind.

**2.5. Schriftliche Bestätigung von Nebenabreden und Änderungen:** Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AMAREA Technology GmbH.

**2.6. Vorbehalt von Konstruktionsänderungen:** Die AMAREA Technology GmbH behält sich Konstruktionsänderungen sowie sonstige Änderungen technischer Daten und Leistungsmerkmale, die dem technischen Fortschritt dienen, vor.

**2.7. Geistiges Eigentum und Weitergabe von Unterlagen:** Technische und kaufmännische Unterlagen, die von der AMAREA Technology GmbH erstellt werden, sind deren geistiges Eigentum. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der AMAREA Technology GmbH vor. Von der AMAREA Technology GmbH überlassene Angebote dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung der AMAREA Technology GmbH vor.

## 3. Lieferung, Lieferfristen und Gefahrenübergang

**3.1. Lieferbedingungen und Gefahrenübergang:** Die Lieferung (einschließlich Versand, Ver- und Entladung sowie Transport) erfolgt stets ab Werk (EXW), sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Gefahr geht auch bei Teil- oder vorzeitigen Lieferungen mit der Übergabe an den Transporteur auf den Auftraggeber über, selbst wenn die AMAREA Technology GmbH die Lieferung (auch unter Verwendung eigener Fahrzeuge) und die Aufstellung übernimmt. Der Firmensitz der AMAREA Technology GmbH gilt als Erfüllungsort.

**3.2. Auswahl des Transportmittels:** Die Auswahl der Versandart und des Transportmittels obliegt der freien Entscheidung der AMAREA Technology GmbH.

**3.3. Zulässigkeit von Teillieferungen:** Teillieferungen und Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten sind zulässig, sofern sie für den Auftraggeber zumutbar sind.

**3.4. Dringlichkeitsaufträge:** Kosten, die durch eine dringliche Ausführung des Auftrags auf Wunsch des Auftraggebers entstehen, gehen zu dessen Lasten.

**3.5. Versicherungsoptionen:** Auf Wunsch des Auftraggebers kann die AMAREA Technology GmbH auf dessen Kosten eine Versicherung für die Lieferung gegen verschiedene Risiken abschließen.

**3.6. Transportschäden:** Beanstandungen wegen Transportschäden müssen vom Auftraggeber unverzüglich und schriftlich gegenüber dem Transportunternehmen und der AMAREA Technology GmbH vorgebracht werden.

**3.7. Aufbewahrungskosten:** Kosten und Aufwendungen für Aufbewahrungsmaßnahmen, die auf Gründe zurückzuführen sind, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen, gehen zu dessen Lasten.

**3.8. Verbindlichkeit von Lieferfristen:** Alle Liefer- und Leistungsfristen sowie vereinbarte Änderungen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche im Vertrag vereinbart wurden.

**3.9. Verlängerung der Lieferfrist:** Bei Änderungen oder Ergänzungen des Auftrags nach Auftragserteilung verlängert sich die Lieferfrist um einen angemessenen Zeitraum. Einhergehend verschiebt sich die Leistungsfrist ebenfalls um einen angemessenen Zeitraum.

**3.10. Beginn der Lieferfrist:** Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, beginnt die Lieferfrist frühestens mit dem späteren der folgenden Zeitpunkte:

- Datum der Auftragsbestätigung,
- Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen,
- Datum, an dem die AMAREA Technology GmbH eine vereinbarte Anzahlung oder Sicherheitsleistung erhält.

**3.11. Verlängerung bei unvorhergesehenen Umständen:** Wird die AMAREA Technology GmbH an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder nicht von der AMAREA Technology GmbH zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines ersetzbaren

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AMAREA Technology GmbH Stand: März 2024



Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Virus- und sonstigen Angriffen Dritter auf das IT-System von AMAREA Technology GmbH, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten, Hindernissen aufgrund von deutschen, US amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen EU- oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von der AMAREA Technology GmbH nicht zu vertreten sind, nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung der AMAREA Technology GmbH, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei AMAREA Technology GmbH selbst oder einem seiner Lieferanten oder Subunternehmer eintreten.

**3.12. Rücktrittsrecht bei erheblicher Lieferverzögerung:** Wenn der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten wird, kann der Auftraggeber nach Setzung einer weiteren mindestens 90-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Die AMAREA Technology GmbH kann ebenfalls zurücktreten, wenn die Lieferung aufgrund von höherer Gewalt oder unabwendbaren Hindernissen wie Arbeitskonflikte, Transportunterbrechungen oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist die AMAREA Technology GmbH nur zur zinsfreien Rückerstattung empfangener Zahlungen verpflichtet.

**3.13. Lieferverzug:** Lieferverzug berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Verweigerung der Annahme.

**3.14. Vorweg genehmigte Änderungen:** Geringfügige, sachlich gerechtfertigte Änderungen der Leistungsausführung gelten als vorab genehmigt, sofern sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

## 4. Preise

**4.1. Preisgestaltung und Zusatzleistungen:** Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer und basieren auf dem Ex-Works-Prinzip ab Dresden, wodurch Zustellung, Montage oder Aufstellung nicht inbegriffen sind. Diese Zusatzleistungen können jedoch auf Wunsch des Kunden gegen gesonderte Bezahlung von der AMAREA Technology GmbH erbracht werden. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird den Preisen im Falle einer Verrechnung hinzugerechnet.

**4.2. Währung der Preisberechnung:** Die Preisberechnung erfolgt ausschließlich in Euro.

**4.3. Entgelt bei Auftragserteilung ohne vorheriges Angebot:** Falls ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt wird oder Leistungen erbracht werden, die nicht ausdrücklich im Auftrag enthalten waren, kann die AMAREA Technology GmbH das Entgelt gemäß ihrer Preisliste oder üblichem Entgelt in Rechnung stellen.

**4.4. Anpassung der Preise:** Die AMAREA Technology GmbH behält sich das Recht vor, ein höheres Entgelt als vereinbart zu verlangen, sollten sich die Kalkulationsgrundlagen nach Abschluss des Vertrages ändern, wie beispielsweise Rohstoffpreise, Wechselkurse oder Personalkosten.

**4.5. Entsorgung von Altmaterial:** Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial obliegt dem Kunden.

**4.6. Wertgesicherte Entgeltvereinbarung:** Das Entgelt wird als wertgesichert nach dem Verbraucherpreisindex (VPI) von 2020 vereinbart und ist bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gültig. Eine Anpassung für das darauffolgende Kalenderjahr kann von der AMAREA Technology GmbH erforderlichenfalls vorgenommen werden. Diese Anpassung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, basierend auf dem Monat des Vertragsabschlusses.

**4.7. Zusätzliche Kosten:** Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden separat verrechnet. Wegzeiten werden als Arbeitszeit angerechnet.

## 5. Zahlung

**5.1. Rechnungslegung und Anerkennung:** Rechnungen werden umgehend erstellt. Eine Rechnung gilt vom Auftraggeber als anerkannt, wenn innerhalb von 14 Tagen keine schriftliche Ablehnung oder Beanstandung gegenüber AMAREA Technology erfolgt.

**5.2. Zahlungsbedingungen bei größeren Aufträgen:** Bei Aufträgen über EUR 100.000,- werden 60 Prozent des Entgeltes bei Vertragsabschluss, 30 Prozent bei Leistungsbeginn und der Rest nach Leistungsfertigstellung jeweils prompt nach Rechnungslegung fällig. Als Leistungsbeginn gilt der Startzeitpunkt der Bereitstellung von Produkten, Dienstleistungen oder Beratungen durch die AMAREA Technology GmbH.

**5.3. Skontoabzug:** Ein Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

**5.4. Fälligkeit von Rechnungen:** Rechnungen sind spesenfrei und ohne Abzug innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig.

**5.5. Teilzahlungen:** Bei Aufträgen, die aus mehreren Einheiten bestehen, behält sich die AMAREA Technology GmbH das Recht vor, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung eine Rechnung zu stellen.

**5.6. Aufrechnungsverbot:** Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen unvollständiger Lieferung, Gewährleistungsansprüchen oder Mängelrügen zurückzuhalten. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn die Forderung rechtskräftig festgestellt wurde oder von der AMAREA Technology GmbH anerkannt wird.

**5.7. Verzugszinsen und Verzugskosten:** Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,0 Prozentpunkten über dem aktuellen Basiszinssatz berechnet. Zusätzlich sind zweckmäßige und notwendige Kosten durch den Verzug, wie Mahngebühren, Inkassokosten oder Lagerkosten, von der AMAREA Technology GmbH zu ersetzen.

**5.8. Leistungseinstellung bei Zahlungsverzug:** Im Falle eines Zahlungsverzugs ist die AMAREA Technology GmbH berechtigt, ihre Leistungen einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist zu fordern sowie offene Forderungen aus anderen Geschäften fällig zu stellen. Dies gilt bei Teilzahlungen auch dann, wenn die Leistung nicht in einzelnen Abschnitten erbracht wird.

**5.9. Vorauszahlung bei Verschlechterung der Vermögensverhältnisse:** Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, ist die AMAREA Technology GmbH berechtigt, das Entgelt sofort fällig zu stellen und die Ausführung nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.

## 6. Elektronische Rechnungslegung

**6.1. Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung:** Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Rechnungen an ihn auch in elektronischer Form erstellt und übermittelt werden können.

## 7. Eigentumsvorbehalt

**7.1. Eigentumsvorbehalt:** Die gelieferten Waren, Maschinen und Zubehörteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum der AMAREA Technology GmbH. Während dieser Zeit ist der Auftraggeber für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf eigene Kosten verantwortlich. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor vollständiger Bezahlung sind ausgeschlossen.

**7.2. Rückholung bei Zahlungsverzug:** Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, spricht, dass er die vereinbarten Zahlungen nicht fristgerecht leistet oder die vereinbarten Leistungen nicht wie vereinbart

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AMAREA Technology GmbH Stand: März 2024



erbringt, ist die AMAREA Technology GmbH berechtigt, ihr Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

**7.3. Weiterveräußerung und Abtretung:** Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn diese rechtzeitig vorher unter Anführung des Namens bzw. der Firma und der genauen Geschäftsanschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und die AMAREA Technology GmbH der Veräußerung zustimmt. Im Falle der Zustimmung gilt die Kaufpreisforderung als an die AMAREA Technology GmbH abgetreten und die AMAREA Technology GmbH ist jederzeit befugt, den Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen. Im Falle einer Mehrzahl von Forderungen seitens der AMAREA Technology GmbH, werden Zahlungen des Schuldners primär jenen Forderungen der AMAREA Technology GmbH zugerechnet, die nicht (mehr) durch einen Eigentumsvorbehalt oder andere Sicherungsmittel gesichert sind.

**7.4. Geistiges Eigentum:** Liefergegenstände, Ausführungsunterlagen und Software, die von der AMAREA Technology GmbH bereitgestellt wurden, bleiben geistiges Eigentum der AMAREA Technology GmbH. Jegliche Nutzung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der AMAREA Technology GmbH. Deren Verwendung, insbesondere deren Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-Stellung, einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens, wie auch deren Nachahmung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von der AMAREA Technology GmbH.

## 8. Pflichten des Auftraggebers

**8.1. Montagevorbereitung:** Der Auftraggeber stellt sicher, dass nach Ankunft des Montagepersonals der AMAREA Technology GmbH unverzüglich mit den Arbeiten begonnen werden kann.

**8.2. Bereitstellung technischer Voraussetzungen:** Der Auftraggeber haftet dafür, dass die notwendigen technischen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind und dafür, dass die technischen Anlagen, wie etwa Zuleitungen, Verkabelungen, Netzwerke und dergleichen in technisch einwandfreien und betriebsbereiten Zustand sowie mit den von der AMAREA Technology GmbH herzustellenden Werken oder Kaufgegenständen kompatibel sind. Die AMAREA Technology GmbH ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Anlagen gegen gesondertes Entgelt zu überprüfen.

**8.3. Behördliche Genehmigungen:** Der Auftraggeber ist für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen verantwortlich.

## 9. Gewährleistung

**9.1. Gewährleistungsfrist:** Die AMAREA Technology GmbH gewährt dem Auftraggeber eine Gewährleistungsfrist von einem Jahr für alle gelieferten Produkte, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Punkt 9.7.

**9.2. Mängelfreie Lieferung:** Die AMAREA Technology GmbH gewährleistet, dass die gelieferten Waren, Maschinen und Zubehörteile keine Mängel aufweisen, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen. Öffentliche Äußerungen, mündliche Beschreibungen, Muster oder Proben werden nur durch ausdrückliche schriftliche Nennung in der vertraglichen Leistungsbeschreibung Inhalt derselben.

**9.3 Rügepflicht bei Mängeln:** Gewährleistungsansprüche einschließlich Händlerregressansprüche des Auftraggebers setzen die Erhebung einer schriftlichen, detaillierten und rechtzeitigen Mängelrüge voraus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Erbringung der Lieferung bzw. Leistung, diese auf Mängel zu untersuchen. Dieselbe Rügepflicht besteht auch bei verdeckten Mängeln, wobei die Rügeobliegenheit mit Entdeckung des Mangels ausgelöst wird. Mängel eines Teiles der Lieferung bzw. Leistung

können nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung bzw. Leistung führen. Erfolgt keine rechtzeitige Rüge, so gilt die Lieferung bzw. Leistung als genehmigt, womit die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung in diesem Zusammenhang ausgeschlossen ist. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gemäß § 476 BGB und die Beweislastumkehr des § 477 BGB sind ausgeschlossen.

**9.4. Mängelbeseitigung:** Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur unter schriftlicher Setzung einer angemessenen Nachfrist die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für die AMAREA Technology GmbH, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Die Gewährleistung für geringfügige Mängel ist ausgeschlossen. AMAREA Technology GmbH verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.

**9.5. Durchführung der Mängelbeseitigung:** Kann die Mängelbeseitigung nicht vor Ort erfolgen, ist der mangelhafte Teil oder das mangelhafte Gerät auf Anweisung und mit Abstimmung der AMAREA Technology GmbH zu versenden.

**9.6. Preisinderung oder Wandlung:** Ist die Mängelbeseitigung unmöglich oder unverhältnismäßig aufwendig, hat der Auftraggeber Anspruch auf Preisinderung oder Wandlung. Dasselbe gilt, wenn die AMAREA Technology GmbH die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person der AMAREA Technology GmbH liegenden Gründen, unzumutbar sind.

**9.7. Ausnahmen von der Gewährleistung:** Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile, alle Komponenten (wie z. B. Druckköpfe, Druckbett, Reinigungsstationen und alle weiteren im Produkthandbuch/Betriebsanleitung spezifizierten Komponenten) die mit Druckmaterial in Kontakt kommen können, Druckmaterialien selbst, Zubehör (wie z. B. Datenträger, etc.) sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten und/oder Programmen eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

**9.8. Kein Anerkenntnis bei Mängelbehauptungen:** Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis eines Mangels dar.

**9.9. Kosten bei unberechtigten Mängelbehauptungen:** Sind Mängelbehauptungen des Auftraggebers unberechtigt, ist er verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen für die Feststellung der Mangelfreiheit oder für die Fehlerbehebung zu ersetzen.

**9.10. Transport- und Fahrtkosten:** Die vom Auftraggeber zu tragenden Transport- und Fahrtkosten im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, die nicht unter die Gewährleistung fallen, sind dessen Verantwortung. Der Auftraggeber stellt auf Anforderung der AMAREA Technology GmbH die erforderlichen Arbeitskräfte, Energie und Räume unentgeltlich zur Verfügung.

## 10. Haftung und Schadensersatz

**10.1. Haftung für Schäden:** Die AMAREA Technology GmbH haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Verschulden der AMAREA Technology GmbH nachzuweisen.

**10.2. Haftung für die Brauchbarkeit:** Die AMAREA Technology GmbH haftet in keinem Fall für die über die Mängelfreiheit hinausgehende Brauchbarkeit der gelieferten Ware.

**10.3. Sicherheit von Geräten und Anlagen:** Geräte und Anlagen bieten stets jene Sicherheit, die bei Einhaltung von Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstigen Vorschriften über die Verwendung der Geräte und Anlagen wie z. B. Betriebsanleitungen - insbesondere im Hinblick auf vorgeschriebene Überprüfungen und empfohlene Wartung und sonstig gegebener Hinweise des Lieferwerkes oder Dritter, wie des Produzenten, Importeurs und dgl., vom Verwender – auch auf Grund seiner eigenen Kenntnisse und Erfahrungen – erwartet werden kann. Dies gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und Personenschäden.

**10.4. Ausschluss bestimmter Schäden:** Die Haftung der AMAREA Technology GmbH für mittelbare Schäden, Folgeschäden, Opportunitätskosten, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Betriebsunterbrechungen, Datenverluste und Schäden durch Ansprüche Dritter ist ausgeschlossen.

**10.5. Haftungshöchstgrenze:** Die Haftung der AMAREA Technology GmbH ist auf die Höhe des vereinbarten Entgeltes für den jeweiligen Auftrag begrenzt. Die von der AMAREA Technology GmbH übernommenen Verträge werden nur mit dem Vorbehalt dieser Haftungsbegrenzung übernommen. Eine darüber hinausgehende Haftung der AMAREA Technology GmbH ist ausdrücklich ausgeschlossen. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, verringern sich die Ersatzansprüche einzelner Geschädigter anteilmäßig.

**10.6. Meldepflicht bei entdeckten Fehlern:** Der Auftraggeber hat die AMAREA Technology GmbH unverzüglich über entdeckte Fehler zu informieren, um Ansprüche geltend machen zu können. Schadenersatzansprüche müssen innerhalb von sechs Monaten gerichtlich eingereicht werden, andernfalls verfallen sie.

**10.7. Regressforderungen:** Regressforderungen gemäß § 12 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre der AMAREA Technology GmbH verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.

## 11. Vertragsrücktritt

**11.1. Rücktrittsrecht:** Ist eine Lieferung/Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht möglich oder hält ein Auftraggeber eine ihm obliegende gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung gegenüber der AMAREA Technology GmbH nicht ein, ist die AMAREA Technology GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall muss der Auftraggeber sämtliche entstandenen Nachteile und den entgangenen Gewinn ersetzen.

**11.2. Schadensersatz bei Rücktritt:** Im Falle des Rücktritts kann die AMAREA Technology GmbH bei Verschulden des Auftraggebers einen pauschalierten Schadensersatz von 15 Prozent des Auftragswertes oder den tatsächlich entstandenen Schaden verlangen.

**11.3. Zahlungsverzug:** Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die AMAREA Technology GmbH von weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden.

**11.4. Folgen des unberechtigten Rücktritts:** Tritt der Auftraggeber, ohne dazu berechtigt zu sein, vom Vertrag zurück oder begehrt er seine Aufhebung, so hat die AMAREA Technology GmbH die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder der Aufhebung

des Vertrages zuzustimmen. Im letzteren Fall hat der Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 Prozent des Auftragswertes oder den tatsächlich entstandenen Schaden zu leisten.

## 12. Software

**12.1. Nutzungsbewilligung:** Die AMAREA Technology GmbH gewährt dem Auftraggeber eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Nutzungsbewilligung für mitgelieferte Softwarebauteile oder Computerprogramme am vereinbarten Aufstellungsort.

**12.2. Einschränkungen der Nutzung:** Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der AMAREA Technology GmbH ist der Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder zu anderen als den ausdrücklich vereinbarten Zwecken zu verwenden.

**12.3 Open-Source:** Open-Source-Softwarebestandteile können Gegenstand des Software sein. Jeder Open-Source-Softwarebestandteil ist durch einen Dritten urheberrechtlich geschützt, und zwar durch den/die in den Copyright-Hinweis(e) in den entsprechenden Quelldateien oder anderen Materialien, die der jeweiligen Open-Source-Software beiliegen, angegebenen Inhaber des Copyrights. In keinem Fall erhält der Auftraggeber im Rahmen des Produkterwerbs eine Lizenz von AMAREA Technology zur Nutzung der Open-Source-Softwarebestandteile. AMAREA Technology übernimmt keine Gewährleistung und Haftung dafür, dass die Open-Source-Softwarebestandteile frei von Fehlern oder Ansprüchen oder für einen bestimmten Zweck geeignet sind, auch wenn sie im Objektcode der Software von AMAREA Technology enthalten sind.

**12.3. Gewährleistung:** Eine Gewährleistung hinsichtlich der Software besteht nur für die Übereinstimmung der Software mit den bei Vertragsabschluss vereinbarten Spezifikationen, sofern die Software gemäß den Installationserfordernissen eingesetzt und den jeweils geltenden Einsatzbedingungen entspricht. Die AMAREA Technology GmbH leistet keine Gewähr dafür, dass die Software einwandfrei beschaffen ist sowie ununterbrochen oder fehlerfrei funktioniert. Das Auftreten von Fehlern kann nicht ausgeschlossen werden.

## 13. Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen

**13.1. Anwendungsbereich:** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge (nachfolgend einzeln „Auftrag“ genannt), die der AMAREA Technology GmbH erteilt werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn AMAREA Technology GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf den Auftrag die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

**13.2. Vertragsgegenstand:** Gegenstand des Auftrags sind die im Angebot von AMAREA Technology GmbH vorgesehenen Arbeiten im Hinblick auf das Forschungs- und Entwicklungsziel. AMAREA Technology GmbH orientiert sich an der Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik. Eine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses oder dessen Verwertbarkeit wird nicht übernommen, soweit nicht im Angebot ausdrücklich etwas Abweichendes zugesagt wird.

**13.3 Bearbeitungszeiten, Termine:** Soweit das Angebot eine Bearbeitungszeit oder Termine enthält, gelten diese nur dann als

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der AMAREA Technology GmbH Stand: März 2024



verbindlich, wenn AMAREA Technology GmbH deren Verbindlichkeit im Angebot ausdrücklich zugesagt hat. Erkennt AMAREA Technology GmbH, dass eine verbindliche Bearbeitungszeit oder ein verbindlicher Termin nicht eingehalten werden kann, wird AMAREA Technology GmbH dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber eine angemessene Anpassung vereinbaren.

**13.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers:** Der Auftraggeber ist während der gesamten Vertragslaufzeit zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet. Hierzu zählt die Überlassung aller Gegenstände, Daten und Informationen aus der eigenen Sphäre in geeigneter Beschaffenheit und Anzahl, die für die Leistungserbringung durch AMAREA Technology GmbH erforderlich sind. Nachteile, die durch die ausbleibende oder eine verspätete Mitwirkung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

**13.5. Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte:** Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages gemäß dem Angebot zur Verfügung gestellt. **13.5.1** Der Auftraggeber erhält an den von AMAREA Technology GmbH bei Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen und den von AMAREA Technology GmbH darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet AMAREA Technology GmbH einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung sowie Verteidigung der Schutzrechte und entrichtet bei Benutzung eine pauschale Arbeitnehmererfindervergütung an AMAREA Technology GmbH, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird. **13.5.2** Auf schriftliches Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziffer 13.5.1 an den bei Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen und den von AMAREA Technology GmbH darauf angemeldeten sowie ihr erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck gemäß einer gesondert zu schließenden schriftlichen Vereinbarung. Das Verlangen ist spätestens 3 Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber AMAREA Technology GmbH zu erklären. AMAREA Technology GmbH behält insoweit ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke. **13.5.3** Die Entscheidung über die Anmeldung von Schutzrechten auf die bei Durchführung des Auftrages erzielten Erfindungen trifft AMAREA Technology GmbH nach eigenem Ermessen. Ein Anspruch auf die Anmeldung von Schutzrechten besteht jedoch grundsätzlich nicht. Entscheidet sich AMAREA Technology GmbH zu einer Anmeldung, wird AMAREA Technology GmbH auf die betreffende Erfindung Schutzrechte im eigenen Namen anmelden. Liegt ein Verlangen des Auftraggebers gemäß Ziffer 13.5.2 vor, wird AMAREA Technology GmbH für die Länder, in denen AMAREA Technology GmbH sich gegen eine Anmeldung entscheidet, dem Auftraggeber das Recht zur Anmeldung mit angemessener Frist anbieten. AMAREA Technology GmbH kann ihre Schutzrechtsanmeldungen sowie ihr erteilte Schutzrechte jederzeit aufgeben; bei Vorliegen eines Verlangens gemäß Ziffer 13.5.2 gilt dies jedoch nur, soweit diese dem Auftraggeber zuvor mit angemessener Frist angeboten wurden. AMAREA Technology GmbH behält in den beiden vorgenannten Fällen bei Annahme des Auftraggebers zumindest ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke. **13.5.4** Der Auftraggeber erhält an den von AMAREA Technology GmbH bei Durchführung des Auftrages geschaffenen urheberrechtlich

geschützten Werken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck. **13.5.5** Die bei Durchführung des Auftrages erzielten gemeinschaftlichen Erfindungen (d. h. Erfindungen, an denen Mitarbeiter beider Vertragspartner beteiligt sind und bei denen die Erfindungsanteile nicht getrennt nach den Vertragspartnern zum Schutzrecht angemeldet werden können) gehören den Vertragspartnern entsprechend ihrem Erfindungsanteil gemeinschaftlich. Über die Anmeldung (einschließlich Federführung), Aufrechterhaltung und Verteidigung von Schutzrechten an gemeinschaftlichen Erfindungen sowie die damit verbundenen Kosten werden sich die Vertragspartner im Einzelfall verständigen. Vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung tragen die Vertragspartner jeweils 50 % der Kosten. Die Vertragspartner sind berechtigt, solche Erfindungen sowie darauf angemeldete oder erteilte Schutzrechte für deren Laufzeit wie eigene zu benutzen und nichtausschließlich zu lizenzieren, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Bei urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich Know-how, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden, gilt diese Ziffer 13.5.5 – soweit anwendbar – entsprechend. **13.5.6** Sind bereits vorhandene und bei Durchführung des Auftrags von AMAREA Technology GmbH verwendete Schutzrechte von AMAREA Technology GmbH zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig, erhält der Auftraggeber daran auf schriftliches Verlangen ein gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrundeliegenden Anwendungszweck, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von AMAREA Technology GmbH entgegenstehen. Das Verlangen ist spätestens 6 Monate nach Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses schriftlich gegenüber AMAREA Technology GmbH zu erklären.

**13.6. Entgegenstehende Schutzrechte:** Soweit nicht im Angebot ausdrücklich zugesagt, führt AMAREA Technology GmbH keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch. Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihnen vor und während der Durchführung des Auftrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter, die der gemäß Ziff. 13.5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. AMAREA Technology GmbH ist jedoch nicht verpflichtet, eine schutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verletzung vorzunehmen, soweit nicht im Angebot ausdrücklich zugesagt. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise solche bekannt gewordenen Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.

**13.7. Vertragliche und deliktische Haftung:** Unbeschränkte Haftung: AMAREA Technology GmbH haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für Fahrlässigkeit haftet AMAREA Technology GmbH unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen. Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Die Haftung für Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet AMAREA Technology GmbH darüber hinaus nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht). Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von AMAREA Technology GmbH.

**13.8. Verjährung:** Die Ansprüche des Auftraggebers aufgrund einer Pflichtverletzung oder aus Delikt verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, es sei denn, dass nach dem Gesetz für den Beginn der Verjährungsfrist an die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen angeknüpft wird und der Auftraggeber nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Die gesetzlichen Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist und Modifizierung des Verjährungsbeginns gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit AMAREA Technology wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes oder der Verletzung von Kardinalpflichten (Ziffer 13.7.) haftet. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

**13.9. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsberechtigung:** Der Auftraggeber erhält das Eigentum an verkörperten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen sowie die in den Ziffern 13 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der gemäß Ziffer 4 geschuldeten Vergütung. Für den Fall, dass das Eigentum von AMAREA Technology GmbH an verkörperten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf AMAREA Technology GmbH übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung des verkörperten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an AMAREA Technology GmbH ab.

**13.10. Eigentumsvorbehalt und Nutzungsberechtigung:** Die Vertragspartner werden mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen des jeweils anderen während der Dauer des Auftrages und für einen Zeitraum von 5 Jahren nach seiner Beendigung geheim halten, nur zur Durchführung des Auftrages verwenden und alle angemessenen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Das gilt nur, soweit die Informationen der Öffentlichkeit vor der Mitteilung nicht bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nicht nach der Mitteilung ohne Verstoß des anderen Vertragspartners gegen diese Geheimhaltungspflicht bekannt oder allgemein zugänglich werden. Die Verpflichtungen gemäß Satz 1 gelten nicht, soweit die Informationen dem anderen Vertragspartner vor der Mitteilung bekannt waren oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis des anderen Vertragspartners gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung. Die interne Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch einen Vertragspartner ist nur insoweit gestattet, als dies für den Auftrag erforderlich (Need-to-Know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichwertige Geheimhaltungspflichten auferlegt wurden.

Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist nicht, wer von AMAREA Technology GmbH im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

**13.11. Veröffentlichungen:** Der Auftraggeber ist mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von AMAREA Technology GmbH berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. AMAREA Technology GmbH wird die Einwilligung erteilen, wenn Interessen von AMAREA Technology GmbH, u.a. Dissertationen, Diplomarbeiten oder Schutzrechtsanmeldungen, nicht beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit dem Namen von AMAREA Technology GmbH zu werben oder Marken oder sonstige Kennzeichen von AMAREA Technology zu verwenden, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Veröffentlichungen des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch AMAREA Technology GmbH werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziffer 13.5.2 erhalten hat.

**13.12. Kündigung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages:** Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ende des Kalendermonats zu kündigen, wenn nach Ablauf eines erheblichen Bearbeitungszeitraums, frühestens jedoch 6 Monate nach Vertragsschluss, kein wesentlicher Projektfortschritt erzielt worden ist. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht. **13.12.1** Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund für AMAREA Technology GmbH liegt auch vor, wenn der Auftraggeber eine für diesen Vertrag notwendige Mitwirkungshandlung nach Fristsetzung nicht erbringt. **13.12.2** Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nach wirksamer Kündigung wird AMAREA Technology GmbH dem Auftraggeber das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, AMAREA Technology GmbH die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Sonstige Kosten sind in der Höhe zu erstatten, in der diese tatsächlich angefallen sind. **13.12.3** Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

**13.13. Sonderregelung für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten:** Soweit im Angebot von AMAREA Technology GmbH das Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses ausdrücklich zugesagt wurde oder AMAREA Technology GmbH die Herstellung einer dem anerkannten Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, findet abweichend von Ziffer 13.2 Satz 3 Alt. 1 statt der Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) bei Mängeln das Kauf- bzw. Werkvertragsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze Anwendung. **13.13.1** Erweist sich das von AMAREA Technology GmbH erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis als mangelhaft, erhält AMAREA Technology GmbH zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach ihrer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen. **13.13.2** Lehnt AMAREA Technology GmbH die Nacherfüllung unberechtigter Weise ab, schlägt diese zweimal fehl oder ist diese dem Auftraggeber unzumutbar, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht kann nur bei einem erheblichen Mangel ausgeübt werden. Es erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht

spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird. **13.13.3** Der Auftraggeber hat das von AMAREA Technology GmbH gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Ansprüche wegen erkennbarer Mängel bestehen nur, wenn sie AMAREA Technology GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden. **13.13.4** Abweichend von Ziffer 13.8 gilt: Die Verjährung von Ansprüchen aufgrund von Mängeln gemäß Ziffer 13.13.1 beginnt mit der Abnahme. Sie beträgt ein Jahr, soweit nicht das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 445b Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt. **13.13.5** Ziffer 13.12 findet keine Anwendung. Gesetzliche Kündigungsrechte der Vertragspartner und der Anspruch von AMAREA Technology GmbH auf eine etwaige Verzugsentschädigung bleiben unberührt. **13.13.6** Im Übrigen bleiben die Bestimmungen zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen (Ziffer 13.1 bis 13.12.) sowie Punkt 15 unberührt.

#### **14. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle**

**14.1. Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts:** Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen).

**14.2. Ausschluss Schadenersatzpflicht:** Sollte die Leistungserbringung durch AMAREA Technology GmbH ausfallen oder sich verzögern und beruht dies auf einem außenwirtschaftsrechtlichen Verbot, auf der Nichterteilung einer erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung oder auf der Verzögerung des außenwirtschaftsrechtlichen behördlichen Genehmigungsverfahrens, ist eine Schadenersatzpflicht nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen (i) der Nichterteilung der Genehmigung bzw. (ii) der Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch AMAREA Technology GmbH oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

**14.3. Gemeinschaftliche Einhaltung von Vorschriften:** Die Vertragspartner unterstützen sich, soweit zur Durchführung von Pflichten aus dem Auftrag erforderlich, gegenseitig bei der Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts.

#### **13. Beigestellte Ware**

**13.1. Manipulationszuschlag:** Bei beigestellten Geräten oder Materialien behält sich die AMAREA Technology GmbH das Recht vor, dem Auftraggeber einen Manipulationszuschlag von 25 Prozent des Werts zu berechnen.

**13.2. Gewährleistungsausschluss:** Beigestellte Geräte und Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistungen seitens der AMAREA Technology GmbH.

**13.3. Verantwortung des Auftraggebers:** Für Konstruktion und Funktionsfähigkeit von beigestellten Teilen trägt der Auftraggeber allein die Verantwortung. Eine Prüf- und Warnpflicht hinsichtlich allfälliger vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen, übermittelten Angaben oder Anweisungen wird ausgeschlossen.

#### **14. Geheimhaltung**

**14.1. Vertraulichkeit:** Der Auftraggeber und die AMAREA Technology GmbH verpflichten sich, alle ihnen von dem anderen Unternehmen zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse und vertraulichen Informationen zeitlich unbeschränkt vertraulich zu

behandeln und sie Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies der Empfänger zu vertreten hat oder die dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt bzw. überlassen werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder von dem überlassenden Unternehmen zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind.

**14.2. Einschränkungen der Analyse:** Der Auftraggeber darf die Zusammensetzung oder Struktur der von AMAREA Technology GmbH gelieferten Produkte nicht analysieren, zurückentwickeln oder auf andere Weise zu bestimmen versuchen, es sei denn, AMAREA Technology GmbH hat dies schriftlich genehmigt.

**14.3. Verpflichtung Dritter:** Der Auftraggeber und die AMAREA Technology GmbH werden alle Personen, die sie zur Leistungserbringung einsetzen, zur Wahrung dieser Vertraulichkeit verpflichten.

**14.4. Datenschutz:** Der Auftraggeber und die AMAREA Technology GmbH wahren das Datengeheimnis gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen.

#### **15. Schlussbestimmungen**

**15.1. Kenntnisnahme der AGB:** Der Auftraggeber erklärt, dass er vor Vertragsabschluss die Möglichkeit hatte, die AGB zur Kenntnis zu nehmen und damit einverstanden ist.

**15.2. Adressänderungen:** Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AMAREA Technology GmbH Änderungen seiner, Wohn- bzw. Geschäftsadresse mitzuteilen, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

**15.3. Geltung der AGB:** Einkaufs oder sonstige Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und werden diesen hiermit ausdrücklich widersprochen. Die AMAREA Technology GmbH erklärt ausdrücklich nur aufgrund ihrer AGB kontrahieren zu wollen. Wird ausnahmsweise die Anwendung der AGB des Auftraggebers schriftlich vereinbart, gelten deren Bestimmungen nur soweit sie nicht mit diesen AGB kollidieren.

**15.4. Schriftform von Änderungen:** Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

**15.5. Salvatorische Klausel:** Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen nicht. In diesem Fall werden unwirksame Bestimmungen durch eine andere, rechtlich wirksame Bestimmung ihrem Sinn nach ersetzt.

**15.6. Anwendbares Recht:** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**15.7. Gerichtsstand:** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen AMAREA Technology GmbH und ihren Auftraggebern ist das zuständige Gericht am Firmensitz der AMAREA Technology GmbH (Dresden, Deutschland).